Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

vorab per Fax 0385 545 1019

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr RA Thomas Fandrich
Telefon: +49 385 588 2324
Telefax: +49 385 588482 2324
E-Mail: thomas.fandrich@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II-174-6100D-2016/001-001

Datum: Schwerin, 14. März 2016

Haushaltssatzung 2016 der Landeshauptstadt Schwerin

Nach Prüfung der am 7. Dezember 2015 durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltsplanes ergehen folgende

I. Entscheidungen:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 2.404.900 EUR in Höhe von

1.984.400 EUR
(in Worten: eine Million neunhundertvierundachtzigausendvierhundert Euro)
teilweise unter folgender Auflage genehmigt:

Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm so zu gestalten, dass zukünftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250.000 EUR nachzuweisen.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 3.664.000 EUR in Höhe von

2.871.000 EUR
(in Worten: zwei Millionen achthunderteinundsiebzigtausend Euro
teilweise genehmigt.

9200013460667

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 180 Mio. EUR teilweise in Höhe von

174.000.000 EUR
(in Worten: einhundertvierundsiebzig Millionen Euro)
unter folgender Auflage genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

4. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 999,537 VzÄ mit folgenden **Auflagen genehmigt**:

4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

4.2 Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.

4.3 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neubesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

II. Begründung

Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Kriterium ist der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum der Wiedererreichung desselben.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ab und umfasst mit dem Ausgleich des Finanzhaushalts auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit.

Der Ergebnishaushalt 2016 weist einen Jahresfehlbetrag von 9.215 TEUR aus und ist somit planungsseitig jahresbezogen nicht ausgeglichen. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2015 liegen noch nicht vor. Auf Grund der Haushaltsplanungen 2012 bis 2015 ist von negativen Ergebnisvorträgen der entsprechenden Haushaltsjahre auszugehen.

Der Finanzhaushalt ist planungsseitig ebenfalls nicht ausgeglichen. So ist der jahresbezogene Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes nicht gegeben, da der jahresbezogene negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 8.237,5 TEUR nicht genügt, um die planmäßige Tilgung (ohne Umschuldung) von Investitionskrediten i.H.v. 7.621,5 TEUR zu finanzieren. Das jahresbezogene Defizit im Finanzhaushalt beträgt also einschließlich der zur planmäßigen Tilgung erforderlichen Beträge insgesamt – 15.859 TEUR. Darüber hinaus besteht ein vorläufiger negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2015 i.H.v. 163 Mio. EUR.

Der Haushalt ist somit im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird mit neuen jahresbezogenen Defiziten im Ergebnis- und Finanzhaushalt geplant. Diese sollen aber unter Berücksichtigung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes und der abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung konsequent reduziert werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist nachhaltig als weggefallen zu bewerten. Positive Entwicklungstendenzen zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind insbesondere bei Umsetzung der Konsolidierungsvereinbarung erkennbar.

Zu A. 1 - Genehmigung der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten die Voraussetzungen des § 52 KV M-V. Danach kommen Kreditaufnahmen nur insoweit in Betracht, als eine andere Finanzierung (aus allgemeinen Deckungsmitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kreditaufnahmen kommen zudem in der Regel dann nicht in Betracht, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist derzeit als weggefallen zu beurteilen. Auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10.01.2007 (Az. II 320 – 174.3.60) sind die Genehmigun-

gen von Investitionskrediten daher grundsätzlich zu versagen, wenn diese nicht notwendig sind, um den unabweisbaren und unaufschiebbaren bzw. unter Beachtung der Folgekosten rentierlichen Investitionsbedarf der Landeshauptstadt Schwerin sicherzustellen.

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung von 2.404.900 EUR unterschreitet die planmäßige Tilgung von 7.621,5 TEUR, und es kommt zu einem Abbau der Kredite für Investitionen. Ziel der Landeshauptstadt Schwerin muss es sein, zukünftig ohne die Aufnahme von Krediten für Investitionen auszukommen. Zur Finanzierung der investiven Eigenanteile stehen der Landeshauptstadt jährlich ca. 9 Mio. EUR aus dem FAG M-V zur Verfügung.

Bei der Bemessung des genehmigungsfähigen Betrages wurden folgende Maßnahmen nicht berücksichtigt:

Boxhalle	Eigenanteil 2016 i.H.v. 115.000 EUR
Depot Volkskundemuseum	Eigenanteil 2016 i.H.v. 37.500 EUR
Schiffsanleger Mueß	Eigenanteil 2016 i.H.v. 268.000 EUR

Die Kreditaufnahme für den Eigenanteil zur Errichtung der Boxhalle wäre nur unter der Voraussetzung der Übernahme der Folgekosten durch einen Dritten genehmigungsfähig. Jedoch liegt bisher eine verbindliche Zusage eines Dritten zur Kostenübernahme nicht vor, so dass zum jetzigen Zeitpunkt eine positive Berücksichtigung des Eigenanteils bei der Kreditgenehmigung nicht möglich ist.

Die Maßnahmen Depot Volkskundemuseum und Schiffsanleger Mueß stehen in engem sachlichem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Volkskundemuseums. Bis zur Vorlage eines Gesamtkonzeptes zur weiteren Entwicklung des Volkskundemuseums werden die Eigenanteile für die Maßnahmen bei der Bemessung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen nicht berücksichtigt. Dies wurde bereits im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2015 mitgeteilt.

Eine Berücksichtigung des 3. BA Wittenburger Straße erfolgte nur deshalb, weil mit der Verlegung der Straßenbahngleise im Bereich der Eisenbahnbrücke Wittenburger Straße vollendete Tatsachen geschaffen wurden, durch die die Gleisverlegung auch im anschließenden Teil der Straße zwingend erforderlich wird, um eine sichere Verkehrsführung des Straßenbahnverkehrs zu gewährleisten. Für sich genommen, wäre die Gleisverlegung nicht berücksichtigungsfähig.

Bei einer Vielzahl der geplanten Investitionsmaßnahmen handelt es sich um hoch geförderte, zum Teil mehrjährige Maßnahmen sowie um notwendige und wirtschaftliche Maßnahmen.

Aus den genannten Gründen ergibt sich somit ein berücksichtigungsfähiges Kreditvolumen von 1.984.400 EUR.

Zu A. 2 - Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen

Insgesamt veranschlagt die Landeshauptstadt Schwerin Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.664 TEUR, die sich wie folgt verteilen:

Depot Volkskundemuseum	564 TEUR
Fahrzeugersatzbeschaffung Brandschutz	700 TEUR
Neubau Ffw Mitte	1.400 TEUR
Bahnbrücke Wallstraße	500 TEUR
Sanierung Wittenburger Straße 3. BA	500 TEUR

Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde die Maßnahme Depot Volkskundemuseum nicht und die Sanierung der Wittenburger Straße 3. BA nur mit 271 TEUR berücksichtigt.

Wie bereits unter A. 1 ausgeführt, kann die Maßnahme Depot Volkskundemuseum derzeit auf Grund des fehlenden Gesamtkonzeptes zur Entwicklung des Volkskundemuseums nicht berücksichtigt werden.

Aus vorliegen Unterlagen zur Sanierung Wittenburger Straße 3. BA ergeben sich Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme von 821 TEUR. Da hierfür bereits 550 TEUR für 2016 veranschlagt sind, verbleibt für 2017 ein Auszahlungsbedarf von 271 TEUR.

Für alle anderen Maßnahmen konnte die Notwendigkeit begründet werden.

Somit ergibt sich aus den o.g. Gründen ein genehmigungsfähiger Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 2.871.000 EUR.

Zu A.3 Genehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Festsetzung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind (vgl. § 44 Abs. 2 KV M-V). Mit Schreiben vom 06.07.2015 übersandte die Landeshauptstadt die Liquiditätsvorausschau für das 3. Quartal 2015, wo für den 30.09.2015 ein Höchstbetrag von 161 Mio. EUR ausgewiesen wurde. Dieser Betrag sollte gemäß den vorliegenden Vorausschauen für die anderen drei Quartale des Jahres 2015 der Höchststand 2015 sein. Der tatsächliche Stand zum 30.09.2015 belief sich auf 157,6 Mio. EUR

Unter Berücksichtigung des geplanten negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung 2016 von zusammen 16 Mio. EUR erfolgt nur eine Teilgenehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 174 Mio. EUR statt der in der Haushaltssatzung festgesetzten 180 Mio. EUR.

Zu A 4. Genehmigung des Stellenplanes

Auf Grund des nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2016 sowie der ungenügenden Finanzausstattung im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, wonach nach gegenwärtigem Stand keine ausgeglichenen Haushaltsergebnisse dargestellt werden können, unterliegt der Stellenplan 2016 der Genehmigungspflicht gem. § 55 KV M-V.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf Grund ihrer finanziellen Lage gezwungen, jede Möglichkeit der Reduzierung der Ausgaben zu nutzen. Die Personalwirtschaft unterfällt einer besonderen Sparsamkeit, weil die Personalausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung durch Tarifsteigerungen wieder ansteigen werden.

Die Auflagen unterstützen die Landeshauptstadt Schwerin beim Stellenabbau und tragen zur Erreichung der genannten Zielstellungen bei, was sich auf die Senkung der Personalausgaben und somit auch positiv auf die finanzielle Lage der Landeshauptstadt Schwerin auswirken wird.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat